



Pädagogische  
**Hochschule**  
Steiermark

# Mitteilungsblatt

## der Pädagogischen Hochschule Steiermark

---

Studienjahr 2019/20

20.05.2020

32. Stück

---

## Curriculum für das Masterstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung Inklusive Pädagogik – Integrative Berufsausbildung

Verordnung des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule  
Steiermark vom 15.05.2020

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:  
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:  
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

Entwicklungsverbund  
Süd-Ost

# **Masterstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung**

**Inklusive Pädagogik –  
Integrative Berufsausbildung**

---

Pädagogische Hochschule Steiermark  
Pädagogische Hochschule Burgenland  
Pädagogische Hochschule Kärnten

Beschluss des Hochschul-  
kollegiums  
PHSt: 15.5.2020  
PHK: 9.6.2020  
PHB:2.6.2020

Genehmigung durch die  
Rektorate:  
PHSt:20.05.2020  
PHK:15.6.2020  
PHB:3.6.2020  
:

Curriculum

# Inhalt

1.	Bezeichnung und Gegenstand des Studiums .....	4
2.	Qualifikationsprofil.....	4
2.1	Ziele des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule.....	4
2.2	Qualifikationen/Berechtigungen .....	4
2.3	Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability) .....	4
2.4	Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept .....	4
2.4.1	Allgemeine Leitlinien .....	4
2.4.2	Studienarchitektur und Kompetenzaufbau.....	5
2.4.3	Leistungs- und Kompetenznachweise .....	5
2.5	Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen.....	6
2.6	Masterniveau gemäß Dublin-Deskriptoren .....	8
2.7	Rahmenbedingungen institutioneller Kooperation.....	8
3.	Allgemeine Bestimmungen .....	9
3.1	Dauer und Umfang des Studiums.....	9
3.2	Zulassungsvoraussetzung und Reihungskriterien.....	9
3.3	Studienleistung im European Credit Transfer System (ECTS).....	9
3.4	Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen.....	9
3.5	Freie Wahlfächer .....	9
3.6	E-Learning und virtuelle Lehre.....	9
3.7	Pädagogisch-Praktische Studien .....	10
3.8	Abschluss und akademischer Grad .....	10
3.9	Prüfungsordnung .....	10
3.10	Inkrafttreten .....	15
4.	Aufbau und Gliederung des Studiums .....	16
4.1	Modulübersicht .....	16
4.2	Studienverlauf .....	16
4.3	Lehrveranstaltungsübersicht .....	16
5.	Modulbeschreibungen .....	17
5.1.1	Grundlagen der integrativen Berufsausbildung .....	17
5.1.2	Integration und Inklusion .....	18
5.1.3	Konflikte – Prävention, Intervention und Bewältigung.....	19
5.1.4	Diversität und Individualisierung.....	20
	Anhang 1 Verweise auf die Satzungen.....	21

# Legende

AAU	Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
AG	Arbeitsgemeinschaft
AM	Aufbaumodul
BA	Bachelorarbeit
BEd	Bachelor of Education
BGBI	Bundesgesetzblatt
BM	Basismodul
BMHS	Berufsbildende mittlere und höhere Schulen
BMS	Berufsbildende mittlere Schule
BWG	Bildungswissenschaftliche Grundlagen
ECTS	European Credit Transfer System
ECTS-AP	ECTS-Anrechnungspunkte
EQF	European Quality Frameworks
EX	Exkursion
FD	Fachdidaktik
FW Anr.	Fachwissenschaften anrechenbar
FW	Fachwissenschaften
FWF	Freie Wahlfächer
GWF	Gebundene Wahlfächer
HG	Hochschulgesetz
HZV	Hochschul-Zulassungsverordnung
idgF	in der gültigen Fassung
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik
KFUG	Karl-Franzens-Universität Graz
KO	Kolloquium
KPHG	Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz
LN	Leistungsnachweis
LV	Lehrveranstaltung
MA	Modulart
npi	nicht prüfungsimmanent
NQR	Österreichischer Nationaler Qualitätsrahmen
PHB	Pädagogische Hochschule Burgenland
PHK	Pädagogische Hochschule Kärnten
PHSt	Pädagogische Hochschule Steiermark
pi/PI	prüfungsimmanent
PR	Praktika
PM	Pflichtmodul
PPS	Pädagogisch-Praktische Studien
PS	Proseminar
SchOG	Schulorganisationsgesetz
SE	Seminar
SEM	Semester
STEOP	Studieneingangs- und Orientierungsphase
SWStd	Semesterwochenstunden
TZ	Teilungsziffer
UE	Übung
Vorauss	Zugangsvoraussetzung
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
WM	Wahlmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

# 1. Bezeichnung und Gegenstand des Studiums

Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Schwerpunkt Inklusive Pädagogik – Integrative Berufsausbildung gemäß Hochschulgesetz 2005 (BGBl. I Nr. 30/2006 idgF), Hochschul-Curriculaverordnung 2013 (BGBl. II Nr. 335/2013, idgF) und Hochschul-Zulassungsverordnung (BGBl. II Nr. 112/2007, idgF).

## 2. Qualifikationsprofil

### 2.1 Ziele des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

Das Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung –Schwerpunkt Inklusive Pädagogik – Integrative Berufsausbildung im Entwicklungsverbund Süd-Ost (insbesondere Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Pädagogische Hochschule Steiermark) zielt auf eine professions- und wissenschaftsorientierte Ausbildung in den für die Berufsausübung notwendigen Kompetenzen ab. Bezugnehmend auf Hochschulgesetz 2005 idgF (HG) verfolgt der Entwicklungsverbund Süd-Ost die Aufgaben (§ 8 HG 2005 idgF) und leitenden Grundsätze (§ 9 HG 2005 idgF)im Hinblick auf die pädagogische Profession und deren Berufsfelder im Rahmen von Lehre und Forschung.

Inhaltlich fließen Analysen des Berufsfeldes, nationale und internationale Standardkataloge sowie die vom Entwicklungsrat empfohlenen Kompetenzen von PädagogInnen ein. Zudem wurde auf die geltenden Lehrpläne der Berufsschulen und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie sonstige rechtliche Grundlagen Bedacht genommen.

Die Module der Fachwissenschaften, der Fachdidaktik, und der Pädagogisch-Praktischen Studien nehmen Bezug auf die im Entwicklungsverbund Süd-Ost festgelegten Kernelemente der Profession: *Inklusive Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung der Differenzbereiche Behinderung und Begabung; Diversität mit Fokus auf Mehrsprachigkeit, Interkulturalität, Interreligiosität; Sprache und Literalität; Gender; Global Citizenship Education; Medien und digitale Kompetenzen.*

### 2.2 Qualifikationen/Berechtigungen

Das Masterstudium schließt mit dem akademischen Grad *Master of Education (MEd)* ab. Ziel des Studiums ist die Berufsausbildung und Berufsbefähigung für das Lehramt im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung und somit die Qualifikation für den Einsatz an Berufsschulen und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen.

Die Vertiefung in einem Fach- und Bildungsbereich qualifiziert zum spezialisierten Generalisten/zur spezialisierten Generalistin, der/die über das erforderliche Wissen und die erforderlichen Handlungskompetenzen verfügt, um seine/ihre Unterrichtstätigkeit möglichst breit ausüben zu können, und gleichzeitig durch die Vertiefung in einem Fachbereich ein differenziertes Profil entwickelt.

### 2.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability)

Das Angebot wird nach Maßgabe des Bedarfes erstellt, welcher an den öffentlichen bzw. privaten Pädagogischen Hochschulen des Entwicklungsverbundes Süd-Ost nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu bewerten sein wird.

### 2.4 Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept

#### 2.4.1 Allgemeine Leitlinien

Der hochschuldidaktische Zugang basiert auf Konzepten des forschenden und dialogischen Lernens und zielt auf aktive Wissenskonstruktion und eigenverantwortlichen Kompetenzerwerb ab. Selbststudienanteile

werden in das modulare hochschuldidaktische Gesamtkonzept integriert. Entsprechend den Charakteristika von Hochschulbildung nach Euler greifen Prozesse der Wissensgewinnung und Wissensvermittlung ineinander und bedingen einander wechselseitig. Demzufolge erhalten Studierende Unterstützung in unterschiedlichen Formen, z.B. durch Blended Learning, Peer Instruction oder Peer Coaching. Damit werden Selbststeuerungsprozesse und das Selbstmanagement aktiviert, die Eigenaktivität der Studierenden wird vielseitig und individualisierend unterstützt. Reflexion und Feedback-Kultur werden als Elemente eines dialogischen Lerndesigns erlebt. Wahlmodule schaffen Möglichkeiten zur individuellen Schwerpunktsetzung. Lernförderliche Leistungsrückmeldungen und Leistungsbewertungen sind integrative Teile der Lehr-Lernkonzepte und stehen im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Kompetenzen. Das Modell der Pädagogisch-Praktischen Studien orientiert sich am Leitbild der reflektierenden PraktikerInnen. Es ermöglicht die Erfahrung, dass sich professionelle Lehrpersonen ständig mit den äußeren Bedingungen ihres Berufs und dessen inneren Anforderungen auseinandersetzen müssen und dass Professionalisierung ein lebenslanger und lebensbegleitender Prozess ist, der mit der Erstausbildung seinen Anfang nimmt.

#### **2.4.2 Studienarchitektur und Kompetenzaufbau**

Die Studienarchitektur basiert auf einem modularisierten Angebot im Bereich der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen, der Fachdidaktik und der Fachwissenschaften. Die Pädagogisch-Praktischen Studien sind integrativer Bestandteil der Module. Durch thematisch fokussierte Module sowie durch entsprechende hochschuldidaktische Formate ist ein Zusammenwirken der Säulen Fachwissenschaft, Fachdidaktik, Bildungswissenschaft und Pädagogisch-Praktische Studien gewährleistet. Die Pädagogisch-Praktischen Studien sind im Ausmaß von 10 ECTS-Anrechnungspunkten verankert.

#### **2.4.3 Leistungs- und Kompetenznachweise**

Zur Überprüfung der Leistungen und Kompetenzen können folgende Prüfungsformen angewandt werden.

##### **Mündliche Prüfungen**

Bei mündlichen Prüfungen weisen Studierende ihre Fachkenntnis und ihr Verständnis des Sachverhalts nach. In Abhängigkeit von der Aufgabenstellung zeigen sie, dass sie Entscheidungen treffen und ihre Kenntnisse in einen kommunikativen Kontext argumentativ einbringen können. Z.B.: Einzelgespräch, Kleingruppendiskussion, Assessment Center, Hearing

##### **Schriftliche Prüfungen**

Studierende weisen ihre erworbenen Kompetenzen in schriftlicher Form nach. Z.B.: Prüfungsarbeit mit offenen/geschlossenen Fragestellungen, Multiple-Choice-Fragen, Open-Book-Prüfung, Online Assessment

##### **Schriftliche Arbeiten**

Studierende erstellen in Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit den Zielsetzungen und den vereinbarten Beurteilungs- und Feedbackkriterien entsprechende schriftliche Beiträge. Z.B. Seminararbeit, Literaturreview, Exkursions-, Projekt- oder Werkstattbericht, Protokoll, Dokumentation, Fallanalyse, Blog, Forumsbeitrag

##### **Präsentationen**

Bei Präsentationen bieten Studierende aufgrund von gestellten oder frei gewählten Aufgabenstellungen ihre selbst ausgearbeitete Darstellung eines Sachverhalts in für ein Auditorium geeigneter Form dar und können auf Anfragen kompetent Auskunft geben. Z.B.: Vortrag, medial unterstütztes Referat, Projekt- und Produktpräsentation, Postersession, Slams, Podcasts, MOOC, Webinar, Forendiskussion

##### **Praktische Prüfung**

Studierende weisen ihre Eigenkompetenz durch Erbringen praktischer Leistungen nach. Z.B.: Sprachbeherrschungsprüfung, Produktgestaltung, musikalisch/künstlerische Darbietung, Überprüfung sportlicher Fertigkeiten, Portfolio

##### **Wissenschaftspraktische Tätigkeiten**

Studierende weisen Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten durch konkrete forschende Tätigkeiten nach. Z.B.: Erstellung von Fragebögen, Durchführung von Interviews, Beobachtung und Dokumentation, diagnostische Aufgabenstellungen, Screenings, Datenauswertung

### **Berufspraktische Tätigkeiten**

Studierende weisen berufspraktische Kompetenz durch die Erfüllung konkreter Aufträge nach. Z.B.: Unterrichts- und Förderplanung, Lerndesign, Materialerstellung, berufspraktische Performanz, Videoanalyse, Microteaching

### **Prozessdokumentationen**

Mit Prozessdokumentationen halten Studierende ggf. anhand von Leitfragen und Kriterien kontinuierlich ihren eigenen Lernprozess fest und reflektieren diesen. Z.B.: Lernjournal, Studenttagebuch, Praxisreflexion, Logbuch, Entwicklungsportfolio, Entwicklungsgespräch, Blogs, E-Portfolio, Peer Teaching, Lesson Studies

### **Modulprüfungen**

Alle oben genannten Prüfungsformen und Leistungsnachweise können für Modulprüfungen herangezogen werden.

## **2.5 Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen**

### **Selbstkompetenz**

Die AbsolventInnen verfügen über Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein, welche sich durch Leistungsfreude, hohe Eigenverantwortung, Aufgeschlossenheit für Herausforderungen im beruflichen Alltag und eine angemessene Konfliktfähigkeit zeigen. Aufgrund der Kenntnis ihrer Potentiale setzen sie Ziele für ihre persönliche Professionsentwicklung. Durch Pflichtbewusstsein, Reflexionsbereitschaft und durch einen hohen Grad an Eigeninitiative haben sie das notwendige Rollenbewusstsein erlangt und zeigen die Bereitschaft zum Weiterlernen und zur Weiterentwicklung. Sie verfügen über Motivationsfähigkeit und eine lösungsorientierte Grundhaltung. Ein ausgeprägtes Organisationsmanagement ist ebenso Teil des professionellen Selbstverständnisses wie der positive Zugang zur bildungstechnologischen Entwicklung. Sie sind sich bewusst, dass sie im gesellschaftlichen Kontext agieren und dass sie auf Veränderungen in ihrem pädagogischen Handlungsfeld professionsadäquat reagieren müssen.

### **Aufgabenkompetenz**

Die AbsolventInnen nehmen den inklusiven Erziehungsauftrag wahr und können ihre Fach-, Methoden-, Sozial- und Personalkompetenzen professionell nutzen. Vielfalt wird von ihnen als Chance interpretiert. Die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen ihrer SchülerInnen werden von ihnen wahrgenommen und sie unterstützen im Rahmen des schulischen Kontextes deren individuelle Entwicklung. Sie vermitteln Werte und Normen und fördern selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von SchülerInnen. Darüber hinaus können sie geeignete Strategien im Umgang mit Konflikten und zur Prävention von Gewalt überlegt anwenden.

Die AbsolventInnen initiieren und begleiten Lernprozesse auf der Basis wissenschaftlich fundierter Kenntnisse in den für den Beruf relevanten Bezugsdisziplinen. Sie sind in der Lage, bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Erkenntnisse zu verknüpfen und auf deren Grundlage inklusiven Unterricht zu planen, durchzuführen, zu reflektieren und zu evaluieren. Sie wissen um Inhalte, Medien, Arbeits- und Kommunikationsformen und verfügen über ein reichhaltiges Methodenrepertoire, welches sie fach- und situationsadäquat zum Einsatz bringen und in einem professionsbezogenen Diskurs auch begründen können. Sie können personalisiertes und kooperatives Lernen durch unterschiedliche Lernstrategien, Lernkonzepte und Lernmethoden initiieren und steuern. Sie sind in der Lage, Differenzierung und Individualisierung als didaktische Prinzipien umzusetzen und Leistungsrückmeldungen auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe verantwortungsbewusst an SchülerInnen zu geben.

Die AbsolventInnen verfügen über fundiertes Wissen im Bereich der pädagogischen Diagnostik und prozessorientierten Intervention. Sie können individuelle Förderpläne für unterschiedliche Lernbereiche erstellen und die davon abzuleitenden Fördermaßnahmen selbstständig in verschiedenen inklusiven Settings umsetzen. Weiters kennen sie unterschiedliche Formen der Kooperation mit schulischen und außerschulischen Unterstützungsangeboten und sind in der Lage, diese in ihr pädagogisches Handeln zu integrieren.

### **Kooperationskompetenz**

Die AbsolventInnen verstehen sich als Mitglieder eines professionellen Teams, das gemeinsam die Ziele einer inklusiven Schule verfolgt. Sie setzen kooperative Arbeitsformen aufgaben-, adressatInnen- und kontextspezifisch ein und sind in der Lage, Lehr- und Lernsettings für heterogene Lerngruppen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lernausgangslagen und Lernziele im Team zu planen, umzusetzen und zu reflektieren. Dabei übernehmen sie Verantwortung für alle SchülerInnen der Klasse.

Die AbsolventInnen wissen um die Bedeutung der Kooperation mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und der interdisziplinären Zusammenarbeit mit ExpertInnen und setzen diese für die Lernprozessbegleitung zielgerichtet ein.

### **Systemkompetenz**

Die AbsolventInnen sehen die vielfältigen Bildungsprozesse im systemischen Kontext. Sie verstehen sich als Mitglieder einer professionellen sowie lernenden Organisation, die für Bildung im umfassenden Sinn Verantwortung trägt. Darüber hinaus zeigen sie die Bereitschaft, ihr Rollenverständnis an Qualitätskriterien aus Unterrichts- und Bildungsforschung bzw. bildungspolitischen Vorgaben zu orientieren.

Die AbsolventInnen leben und reflektieren im Sinne des Berufsethos ihre pädagogischen Handlungsfelder. Sie können fächerübergreifend und vernetzt denken und somit Synergien nutzen. Sie wirken im Sinne der Qualitätssicherung an Organisations-, Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozessen am eigenen Schulstandort mit. Sie gehen dabei prozess- und teamorientiert vor. Durch das Einbringen eigener Ideen und Vorschläge zeigen sie sich für standortbezogene Entwicklung mitverantwortlich. Ebenso wenden sie adäquate Evaluationsinstrumente zur standortspezifischen Qualitätssicherung an und nutzen die erhobenen Daten für ihr professionelles Handeln auf allen Ebenen.

### **Interkulturelle Kompetenz**

Die AbsolventInnen verfügen über die Fähigkeit, ihre eigene (zukünftige) Rolle in Bezug auf interkulturelle Themen kritisch zu reflektieren und können vorurteilsbehaftete Einstellungen von Menschen, Gruppen und Institutionen erkennen, diese analysieren und handlungsorientiert begegnen. Darüber hinaus lernen sie verschiedene didaktische Konzepte und Modelle einer interkulturellen Pädagogik kennen und sind in der Lage, diese situationsgerecht einzusetzen.

### **Interreligiöse Kompetenz**

Die AbsolventInnen verfügen über ein Grundverständnis von Religion und verstehen die große Bedeutung von religiösen Motivationspotenzialen für Individuen und Gemeinschaften sowie den Beitrag der Religionen zur Entwicklung von Mensch und Gesellschaft. Weiters verfügen sie über Grundkenntnisse zu den großen, prägenden religiösen Traditionen der Menschheit und verstehen die wichtigsten religiösen Vollzüge, insbesondere jener, die im schulischen Kontext von Bedeutung sind. Darüber hinaus haben sie ein positives Verständnis von Religionsfreiheit, inklusive der Freiheit zur persönlichen Distanzierung von Religion(en) sowie Kenntnis von den wichtigsten gesetzlichen Rahmenbedingungen, die das Verhältnis von Religion und Öffentlichkeit in Österreich regeln.



## **Pädagogische Kompetenz**

Die AbsolventInnen verfügen über ein pädagogisch-professionelles Selbstverständnis und arbeiten durch persönliche Schwerpunktsetzung kontinuierlich an der eigenen Professionalisierung. Sie verstehen ihr Handeln in der Schule als eine selbstreflektierte, prozess- und zielorientierte Tätigkeit auf dem Weg zu einem reflektierenden Praktiker/zu einer reflektierenden Praktikerin und entwickeln eine forschende Haltung im Unterricht und nutzen die schulischen Lernfelder als Ausgangspunkt forschenden Lernens und akademisch-wissenschaftlicher Kooperation. Darüber hinaus nutzen sie theoretisches und praktisches Wissen zum Aufbau sozialer Beziehungen und zur Gestaltung kooperativer Arbeitsformen.

## **Soziale Kompetenz**

Die AbsolventInnen verfügen über die Fähigkeit, das soziale Verhalten und die Arbeitshaltung von Lernenden zu diagnostizieren und sind in der Lage, die Ergebnisse in ihren Unterrichtsplanungen zu berücksichtigen. Weiters kennen sie theoretische Konzepte und Modelle für soziale Entwicklungsverläufe. Darüber hinaus haben sie fundierte Kenntnisse über politische, soziale und wirtschaftliche Strömungen unter besonderer Berücksichtigung Österreichs und der Europäischen Union, den Einfluss moderner Technologien und der Massenmedien sowie aktueller Aspekte der politischen Bildung im Kontext der Globalisierung.

## **2.6 Masterniveau gemäß Dublin-Deskriptoren**

Die durch das Bachelorstudium grundgelegten Kompetenzen werden im Masterstudium weiterentwickelt. Die Studierenden vertiefen ihr Wissen und ihr Verständnis in dem gewählten Schwerpunkt. Sie bauen ihren forschend-reflexiven Habitus aus und sind in der Lage, ihr professionelles Handeln auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und eigener forschender Zugänge weiterzuentwickeln. Sie können mit Komplexität in beruflichen Situationen umgehen, sind zur eigenständigen Problemlösung in der Lage und übernehmen soziale und ethische Verantwortung. Sie können gegenüber ExpertInnen und Laien fachliches Wissen kommunizieren und eigenes berufliches Handeln begründen.

Mit dem Abschluss werden die in den Dublin Deskriptoren definierten Anforderungen für die Erreichung des Mastergrades erfüllt und die Niveaustufe 7 des Österreichischen Nationalen Qualitätsrahmens (NQR) bzw. des European Quality Framework (EQF) erreicht.

## **2.7 Rahmenbedingungen institutioneller Kooperation**

Das Masterstudium zur Erlangung des Lehramts im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung deckt sich in folgenden Bereichen mit den formalen Eckpunkten aller Studien im Entwicklungsverbund Süd-Ost:

- Das Masterstudium umfasst 60 ECTS-Anrechnungspunkte.
- Davon sind 30 ECTS-Anrechnungspunkte für die Bildungswissenschaftlichen Grundlagen, Fachwissenschaften und Fachdidaktik vorgesehen. ECTS-Anrechnungspunkte Pädagogisch-Praktischen Studien sind in diesen Bereichen integriert.
- Die Masterarbeit umfasst 20 ECTS-Anrechnungspunkte, die Masterprüfung umfasst 5 ECTS-Anrechnungspunkte.
- Im Masterstudium sind 5 - ECTS-Anrechnungspunkte für freie Wahlfächer vorgesehen.

Die Curricula für das Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung im Entwicklungsverbund Süd-Ost wortident.

### **3. Allgemeine Bestimmungen**

#### **3.1 Dauer und Umfang des Studiums**

Das Masterstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung umfasst 60 ECTS-Anrechnungspunkte und hat eine Mindeststudiendauer von zwei Semestern.

#### **3.2 Zulassungsvoraussetzung und Reihungskriterien**

1. Die Zulassung zum Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung setzt die positive Absolvierung eines der folgenden Bachelorstudien im Umfang von 240 ECTS-Anrechnungspunkten im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung voraus (§ 52a HG 2005 idgF).

- a) Fachbereiche Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe
- b) Facheinschlägige Studien ergänzende Studien
- c) Fachbereich Erziehung - Bildung und Entwicklungsbegleitung
- d) Fachbereich Soziales

2. Die Zulassung zum Masterstudium für Absolventinnen und Absolventen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt für Berufsschulen setzt die Absolvierung eines einschlägigen Erweiterungsstudium für sechssemestrigen Bachelorstudium im Ausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten gem. § 38d Abs. 1 HG 2005 idgF voraus.

3. Die Zulassung zum Masterstudium für Absolventinnen und Absolventen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt für den technisch-gewerblichen Fachbereich an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen setzt die Absolvierung eines einschlägigen Erweiterungsstudium für sechssemestrigen Bachelorstudium im Ausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten gem. § 38d Abs. 1 HG 2005 idgF voraus.

4. Die Reihungskriterien des Rektorats gemäß § 50 Abs. 6 HG 2005 idgF sind abrufbar unter [www.phst.at](http://www.phst.at).

#### **3.3 Studienleistung im European Credit Transfer System (ECTS)**

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) zugeteilt. Mit diesen ECTS-Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden beträgt und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden, wodurch ein ECTS-Anrechnungspunkt 25 Echtstunden entspricht. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Kontaktstunden. Die Kontaktstunde entspricht 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters.

#### **3.4 Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen**

Siehe Anhang 1 Punkt 1.

#### **3.5 Freie Wahlfächer**

Während der gesamten Dauer des Masterstudiums sind Prüfungen aus frei gewählten Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 5 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Diese können frei aus dem Lehrangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten, sowie aller inländischen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen gewählt werden. Sie dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten sowohl aus dem eigenen Fach nahe stehenden Gebieten, als auch aus Bereichen von allgemeinem Interesse. Die Absolvierung ist an kein bestimmtes Semester gebunden.

#### **3.6 E-Learning und virtuelle Lehre**

Lehrveranstaltungen können bis zu 100% virtuelle Lehre beinhalten.

### **3.7 Pädagogisch-Praktische Studien**

Die Pädagogisch-Praktischen Studien im Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung umfassen 8 ECTS-Anrechnungspunkte, die den Studienfachbereich Fachdidaktik zugeordnet sind.

Aufbauend auf den im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen fokussieren die Pädagogisch-Praktischen Studien im Masterstudium auf die Weiterentwicklung professionellen pädagogischen Handelns. Die eigenverantwortliche Gestaltung von Unterricht mit einer Vertiefung im gewählten Fach- bzw. Bildungsbereich, die Partizipation an Schulentwicklungsprozessen und die forschende Befassung mit dem Berufsfeld zielen auf die Ausdifferenzierung des Leitbilds eines reflektierenden Praktikers/einer reflektierenden Praktikerin und die Generierung verwertbaren theoriegeleiteten Professionswissens ab.

### **3.8 Abschluss und akademischer Grad**

Das Masterstudium wird mit einer kommissionellen Prüfung abgeschlossen, die aus zwei Teilen besteht. Der erste Teil ist eine Defensio der Masterarbeit, der zweite Teil der Prüfung erfolgt aus dem Schwerpunkt.

Das Studium schließt mit dem akademischen Grad *Master of Education (MEd)* ab.

### **3.9 Prüfungsordnung**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für Masterstudien zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung gemäß § 38 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF.

#### **§ 2 Informationspflicht**

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter haben die Studierenden gem. § 42a Abs. 2 HG 2005 idgF vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden und die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen nachweislich zu informieren. Diese Informationen orientieren sich an den Beschreibungen der Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen.

#### **§ 3 Arten von Prüfungen und Modulabschluss**

Für die Arten von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung laut Anhang 1 Punkt 2.

#### **Modulabschluss**

1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
2. In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.
3. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen oder zu Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters

zu erbringen. Werden Leistungsnachweise ausnahmsweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studienseesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

#### **§ 4 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen**

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leitern abgenommen.
2. Zudem steht den Studierenden gem. § 63 Abs. 1 Z 12 HG 2005 idgF nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zu. Sie umfasst das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer zu stellen. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Pädagogischen Hochschule der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist. Bei gemeinsam eingerichteten Studien ist bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der beteiligten Bildungseinrichtungen jedenfalls zu entsprechen.
3. Für die Bestellung von Prüfungskommissionen gelten die Bestimmungen der Satzung laut Anhang 1 Punkt 3.

#### **§ 5 Prüfungstermine, Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren**

1. Für Prüfungstermine gelten die Bestimmungen der Satzung laut Anhang 1 Punkt 4.
2. Für die Anmeldung zu Prüfungen in Form eines Prüfungsvorgangs gelten die Bestimmungen der Satzung laut Anhang 1 Punkt 5.
3. Für die Anmeldung zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gelten die Bestimmungen der Satzung laut Anhang 1 Punkt 6.
4. Für die Anmeldung Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl gelten die Bestimmungen der Satzung laut Anhang 1 Punkt 7.

#### **§ 6 Prüfungsmethoden**

1. Für die Prüfungsmethoden gelten die Bestimmungen der Satzung laut Anhang 1 Punkt 8.
2. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne der § 42 Abs. 11 und gemäß § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

#### **§ 7 Durchführung von Prüfungen bzw. Durchführung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen**

1. Für die Durchführung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung laut Anhang 1 Punkt 9.
2. Für Prüfungen in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs gelten die Bestimmungen der Satzung laut Anhang 1 Punkt 10.
3. Für die Durchführung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gelten die Bestimmungen der Satzung laut Anhang 1 Punkt 11.

#### **§ 8 Generelle Beurteilungskriterien**

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
2. Bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung gelten die von dem Hochschulkollegium festgelegten Prozentsätze der Anwesenheit bezogen auf die tatsächlich angebotenen Lehrveranstaltungseinheiten.
3. Bei den Pädagogisch-Praktischen Studien besteht 100%ige Anwesenheitsverpflichtung.
4. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:

Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.

Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.

Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.

Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

5. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.

„Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinausgehend erfüllt werden.

„Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

## **§ 9 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen**

1. Alle Beurteilungen von Prüfungen sind der oder dem Studierenden gemäß § 46 Abs. 1 HG 2005 idgF schriftlich zu beurkunden. Ist eine Beurteilung gemäß § 43 Abs. 2 HG 2005 idgF nicht vorgesehen, ist der oder dem Studierenden auf Verlangen eine Teilnahmebestätigung auszustellen.
2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen, ausgenommen Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

## **§ 10 Schulpraktische Ausbildung im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien**

1. Neben den in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausgewiesenen Anforderungen werden folgende Kriterien für die positive Beurteilung der Leistungen in Lehrveranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung herangezogen:
  - Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz,

- ausreichende fachspezifische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
  - ausreichende didaktisch-methodische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
  - ausreichende mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung in der Unterrichtssprache,
  - inter- und intrapersonale Kompetenz.
2. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung erfolgt nach der fünfstufigen Notenskala oder nach der abweichenden Beurteilungsart „Mit/Ohne Erfolg teilgenommen“ gemäß Modulbeschreibung und jedenfalls auch durch ein schriftliches Gutachten.
  3. Die zuständigen Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter und/oder Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer haben mit den Studierenden Beratungsgespräche über deren professionsbezogenen Entwicklungsstand zu führen. Zusätzlich ist den Studierenden die Möglichkeit zur Einsicht in die sie betreffenden schriftlichen Gutachten zu gewähren.
  4. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 7 HG 2005 idgF ist ein Verweis von einer Praxisschule einer negativen Beurteilung gleichzuhalten.

### **§ 11 Studienbegleitende Arbeiten**

Studienbegleitende Arbeiten sind Arbeiten, die mehreren Modulen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module dokumentieren (z.B. Portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit).

### **§ 12 Wiederholung von Prüfungen**

1. Für die Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung laut Anhang 1 Punkt 12.
2. Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Dies gilt auch für die im Curriculum von Lehramtsstudien gekennzeichneten Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien.

### **§ 13 Rechtsschutz von Prüfungen und Nichtigklärung von Beurteilungen**

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005 idgF.
2. Betreffend die Nichtigklärung von Beurteilungen gilt § 45 HG 2005 idgF.

### **§ 14 Masterarbeit**

1. Für die Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Satzungen laut Anhang 1 Punkt 13.
2. Im Masterstudium ist eine Masterarbeit zu verfassen. Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch adäquat zu bearbeiten.
3. Die Masterarbeit umfasst 20 ECTS-Anrechnungspunkte, die Masterprüfung umfasst 5 ECTS-Anrechnungspunkte.
4. Die Richtlinien für das Verfassen der Masterarbeit bilden einen integrierten Bestandteil dieser Prüfungsordnung und sind auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Steiermark zu veröffentlichen.
5. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für einen Studierenden/eine Studierende die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die BetreuerInnen von Masterarbeiten haben dafür Sorge zu tragen, dass Thema und Inhalt der Arbeit dem dafür vorgesehenen Arbeitsaufwand entsprechen.
6. Die Masterarbeit muss aus der gewählten Spezialisierung verfasst werden.

7. Der/Die Studierende hat mit dem/der gewählten BetreuerIn eine Mastervereinbarung abzuschließen. Die Mastervereinbarung ist eine schriftliche Vereinbarung insbesondere über das Thema, den Umfang und die Form der Arbeit sowie über Arbeitsabläufe und den entsprechenden Zeitrahmen.

8. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

9. Die Masterarbeit darf nur für ein Studium eingereicht werden.

10. Jeder Masterarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzufügen: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt.“

11. Für Maßnahmen bei Plagiaten gelten die Bestimmungen der Satzung laut Anhang 1 Punkt 14.

12. Die Masterarbeit kann insgesamt maximal viermal zur Approbation vorgelegt werden. Bei der vierten Vorlage ist die Masterarbeit jedenfalls kommissionell zu beurteilen. Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ bestellt eine Prüfungskommission, welche aus dem/der BetreuerIn der Masterarbeit sowie aus zwei weiteren wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Lehrkräften besteht. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

13. Nach viermaliger Vorlage und viermaliger negativer Beurteilung der Masterarbeit erlischt die Zulassung zum Studium.

### **§ 15 Masterprüfung**

1. Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer Defensio sowie einer Prüfung aus dem Schwerpunkt.

2. Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller im Curriculum vorgesehenen Module sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

3. Das studienrechtlich zuständige Organ bestellt eine Prüfungskommission, die aus dem/der BeurteilerIn der Masterarbeit und zwei weiteren wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Lehrkräften besteht, und legt die Vorsitzführung fest. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

4. Bei negativer Beurteilung kann die Masterprüfung insgesamt dreimal wiederholt werden. Bei der letzten zulässigen Wiederholung der Masterprüfung ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ weiteres Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen. Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss über die Beurteilung der Masterprüfung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden.

5. Nach viermaliger negativer Beurteilung der Masterprüfung erlischt die Zulassung zum Studium.

### **§ 16 Abschluss des Masterstudiums und Graduierung**

Die Graduierung zum *Master of Education (MEd)* erfolgt, wenn

- alle Module des Masterstudiums positiv beurteilt worden sind,
- die Beurteilung der Masterarbeit positiv ist,
- die Masterprüfung erfolgreich abgelegt wurde und
- die Masterarbeit durch Übergabe eines vollständigen Exemplars an die Bibliothek der jeweiligen Pädagogischen Hochschule veröffentlicht worden ist.

### **§ 17 Veröffentlichung der Masterarbeit**

1. AbsolventInnen eines Masterstudiums haben vor der Verleihung des akademischen Grades die positiv beurteilte Masterarbeit durch Übergabe eines vollständigen Exemplars an die Bibliothek der jeweiligen Pädagogischen Hochschule zu veröffentlichen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die wissenschaftlichen Arbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind.

2. Anlässlich der verpflichtenden Übergabe einer wissenschaftlichen Arbeit an die Bibliothek der jeweiligen Pädagogischen Hochschule ist der/die VerfasserIn berechtigt, den Ausschluss der Benützung des abgelieferten Exemplars für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ der Pädagogischen Hochschule stattzugeben, wenn der oder die Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen des/der Studierenden gefährdet sind.

#### **§ 18 Beurteilung des Studienerfolgs**

Für die Beurteilung des Studienerfolgs gelten die Bestimmungen der Satzung laut Anhang 1 Punkt 15.

#### **§ 19 Anerkennung von Prüfungen**

Für die Anerkennung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung laut Anhang 1 Punkt 16.

### **3.10 Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit 01.10.2020 in Kraft.



## 4. Aufbau und Gliederung des Studiums

### 4.1 Modulübersicht

Modulübersicht . Inklusive Pädagogik – Integrative Berufsausbildung												
Kurz.	Modultitel	Sem	MA	SWSt	ECTS-AP							
					BWG	FW	FD	MA	FWF	PPS	Σ	
IBM01	Grundlagen der integrativen Berufsausbildung	1	PM	4	3	1	2				1	7
IBM02	Integration und Inklusion	1	PM	5	2		4				2	8
IBM03	Konflikte – Prävention, Intervention und Bewältigung	2	PM	5	2	2					3	7
IBM04	Diversität und Individualisierung	2	PM	4	1		5				2	8
	Masterarbeit	1,2	PM	-				20				20
	Masterprüfung	2						5				5
IBM06	Freie Wahlfächer	1,2	WM						5			5
Summen				18	8	3	11	25	5	8	60	

### 4.2 Studienverlauf

2. Semester	<b>Pflichtmodul</b> IBM03: Konflikte – Prävention, Intervention und Bewältigung <b>7 ECTS-AP</b>	<b>Pflichtmodul</b> IBM04: Diversität und Individualisierung <b>8 ECTS-AP</b>	Freie Wahlfächer 5 ECTS-AP	Masterarbeit und -prüfung 25 ECTS-AP
1. Semester	<b>Pflichtmodul</b> IBM01: Grundlagen der integrativen Berufsausbildung <b>7 ECTS-AP</b>	<b>Pflichtmodul</b> IBM02: Integration und Inklusion <b>8 ECTS-AP</b>		

### 4.3 Lehrveranstaltungsübersicht

Lehrveranstaltungsübersicht					
Semester	Modul-Titel/LV-Titel	LV-Typ	SWStd	ECTS-AP	Sem.
1.Semester	Modul: Grundlagen der integrativen Berufsausbildung				
	DM1.1B01	Lernschwierigkeiten und Behinderungen	VO	1	1
	DM1.1B02	Lernschwierigkeiten und Behinderungen	SE	1	2
	DM1.1B03	Rechtliche Aspekte der Integrativen Berufsausbildung	SE	1	1
	DM1.1B04	Konzeption von individuellen Förderplänen	SE	0.5	2
	DM1.1B05	Konzeption von individuellen Förderplänen	UE	0.5	1
1.Semester	Modul: Integration und Inklusion				
	DM1.2B01	Integrative/Inklusive Pädagogik	VO	1	1
	DM1.2B02	Integrative/Inklusive Pädagogik	SE	1	1
	DM1.2B03	Didaktische Konzepte zur personalen Förderung	UE	2	4
	DM1.2B04	Umsetzung, Evaluation, Analyse und Reflexion von Fördermaßnahmen	UE	1	2
2.Semester	Modul: Konflikte – Prävention, Intervention und Bewältigung				
	DM2.3B01	Konfliktmanagement	VO	1	1
	DM2.3B02	Konfliktmanagement	SE	1	1
	DM2.3B03	Interventions- und Handlungsmöglichkeiten	SE	2	2
	DM2.3B04	Hospitation und kollegiale Beratung	UE	1	3
2.Semester	Modul: Konflikte – Diversität und Individualisierung				
	DM2.4B01	Diversität	SE	1	1
	DM2.4B02	Individualisierung von Lernprozessen	SE	2	5
	DM2.4B03	Unterrichtsevaluation und Feedback	UE	1	2
1/2.Semester	Modul: Freie Wahlfächer				
	Freie Wahlfächer		-	-	5
					1,2

## 5. Modulbeschreibungen

### 5.1.1 Grundlagen der integrativen Berufsausbildung

<i>Kurzzeichen/Modulbezeichnung:</i>								
<b>IBM01 Grundlagen der integrativen Berufsausbildung</b>								
Modulniveau: <b>MA</b>	SWStd: <b>4</b>	ECTS-AP: <b>7</b>	Modulart: <b>PM</b>	Semester: <b>1.</b>	Voraus-s. <b>BA</b>	Sprache: <b>Deutsch</b>	Institution/en: <b>PHSt, PHK, PHB</b>	
<i>Inhalt (Kurzbeschreibung):</i>								
<p>Im Zentrum des Moduls „Grundlagen der integrativen Berufsausbildung“ stehen die Vermittlung von theoriegeleiteten Inhalten zur Ätiologie und Symptomatik jener Behinderungsformen, die für die Berufsschularbeit relevant sind sowie der professionelle Umgang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Grundsätzlich werden im Zusammenhang mit der Berufsschulbildung von Jugendlichen mit besonderem Bedarf aktuelle Modelle des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) berücksichtigt. Die kollegiale Zusammenarbeit und professionelle Kooperation mit Netzwerkpartnern als auch Beratungstätigkeiten sind ebenfalls Inhalt des Moduls. Weiters sollen vorhandene diagnostische Befunde in Förderinterventionen umgesetzt werden.</p> <p><b>Inhaltspunkte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ätiologie und Symptomatik von Lernschwierigkeiten und Behinderungen</li> <li>Aktuelle Modelle des Berufsausbildungsgesetzes</li> <li>Institutionelle und gesetzliche Rahmenbedingungen</li> <li>Kooperation und Vernetzung</li> <li>Förderplanarbeit</li> </ul>								
<i>Lernergebnisse/ Kompetenzen:</i>								
<p>Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls ...</p> <p>... haben Kenntnisse über Ursachen und Erscheinungsformen von Lernschwierigkeiten und Behinderungen.</p> <p>... kennen Persönlichkeitsmerkmale von Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen.</p> <p>... geben Auskunft über die rechtlichen Rahmenbedingungen, Erlässe und Rundschreiben zur Förderung und Leistungsbeurteilung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen.</p> <p>... halten sich an Datenschutzbestimmungen.</p> <p>... berücksichtigen die gesetzlichen Grundlagen der schulischen Integration/Inklusion bei der Konzeption von individuellen Förderplänen.</p> <p>... kooperieren mit relevanten außerschulischen Unterstützungsinstitutionen.</p> <p>... konzipieren unter Berücksichtigung der jeweilig gültigen Lehrpläne und der vorliegenden Gutachten/Diagnosen individuelle Förderpläne.</p> <p>... beraten förderbedürftige Jugendliche und relevante Personen in deren Umfeld.</p> <p>... legen bei der Erstellung der Förderpläne die berufs- und lebensrelevanten Unterrichtsinhalte fest und konkretisieren diese.</p>								
<b>Lehrveranstaltungen</b>								
Abk	LV/Name:	LV-Typ	BWG/FW/FD/PPS	TZ	Vo-rauss.:	SWStd	EC	SE
DM1.1IB01	Lernschwierigkeiten und Behinderungen	VO	BWG	-	-	1	1	1
DM1.1IB02	Lernschwierigkeiten und Behinderungen	SE	BWG	27	-	1	2	1
DM1.1IB03	Rechtliche Aspekte der Integrativen Berufsausbildung und außerschulische Unterstützungssysteme	SE	FW	27	-	1	1	1
DM1.1IB04	Konzeption von individuellen Förderplänen	SE	FD	27	-	0.5	2	1
DM1.1IB05	Konzeption von individuellen Förderplänen	UE	PPS	5	-	0.5	1	1
<b>Summen:</b>						<b>4</b>	<b>7</b>	

## 5.1.2 Integration und Inklusion

<i>Kurzzeichen/Modulbezeichnung:</i>								
<b>IBM02 Integration und Inklusion</b>								
Modulniveau:	SWStd:	ECTS-AP:	Modulart:	Semester:	Voraus.:	Sprache:	Institution/en:	
<b>MA</b>	<b>5</b>	<b>8</b>	<b>PM</b>	<b>1.</b>	<b>BA</b>	<b>Deutsch</b>	<b>PHSt, PHK, PHB</b>	
<i>Inhalt (Kurzbeschreibung):</i>								
<p>Das Modul „Integration und Inklusion“ beinhaltet die Auseinandersetzung mit den wissenschaftlichen Grundlagen der integrativen und inklusiven Pädagogik. Der Fokus liegt unter Berücksichtigung der inklusiven Didaktik auf der Planung und Durchführung von didaktischen Konzepten zur individuellen Förderung von Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen. Im Rahmen des Moduls werden die eigenen didaktischen Konzepte in der schulischen Realität eingesetzt, evaluiert, analysiert und reflektiert.</p> <p>Inhaltspunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Integrative und inklusive Pädagogik</li> <li>Inklusive Didaktik</li> <li>Entwicklung und Durchführung individualisierter didaktischer Konzepte</li> <li>Evaluation und Reflexion der Fördermaßnahmen</li> </ul>								
<i>Lernergebnisse/ Kompetenzen:</i>								
<p>Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>... verfügen über Fachwissen der Integrations- und Inklusionspädagogik.</li> <li>... beherrschen Methoden der inklusiven Didaktik.</li> <li>... planen Unterricht unter Berücksichtigung der inklusiven Didaktik.</li> <li>... konzipieren neue und adaptieren bestehende Unterrichtsmaterialien zur personalen Förderung von Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen.</li> <li>... Dokumentieren die entwickelten Förderkonzepte und begründen diese fachwissenschaftlich.</li> <li>... beobachten integrative/inklusive Unterrichtsprozesse und analysieren diese.</li> <li>... reflektieren die Wirksamkeit von Fördermaßnahmen.</li> </ul>								
<b>Lehrveranstaltungen</b>								
Abk	LV/Name:	LV-Typ	BWG/FW /FD/PPS	TZ	Voraus.:	SWStd	EC	SE
DM1.2IB01	Integrative/Inklusive Pädagogik	VO	BWG	-	-	1	1	1
DM1.2IB02	Integrative/Inklusive Pädagogik	SE	BWG	27	-	1	1	1
DM1.2IB03	Didaktische Konzepte zur personalen Förderung	UE	FD	27	-	2	4	1
DM1.2IB04	Umsetzung, Evaluation, Analyse und Reflexion von Fördermaßnahmen	UE	PPS	5	-	1	2	1
<b>Summen:</b>						<b>5</b>	<b>8</b>	

### 5.1.3 Konflikte – Prävention, Intervention und Bewältigung

<i>Kurzzeichen/Modulbezeichnung:</i>								
<b>IBM03 Konflikte – Prävention, Intervention und Bewältigung</b>								
Modulniveau:	SWStd:	ECTS-AP:	Modulart:	Semester:	Voraus.:	Sprache:	Institution/en:	
<b>MA</b>	<b>5</b>	<b>7</b>	<b>PM</b>	<b>2.</b>	<b>BA</b>	<b>Deutsch</b>	<b>PHSt, PHK, PHB</b>	
<i>Inhalt (Kurzbeschreibung):</i>								
<p>Das Modul „Konflikte – Prävention, Intervention und Bewältigung“ widmet sich den Herausforderungen die aus dem Konfliktmanagement resultieren. Im Vordergrund steht die Festigung der Kenntnisse über die Ursachen und Erscheinungsformen von Konflikten. Die Auseinandersetzung mit den möglichen Präventions-, Interventions- und Handlungsmöglichkeiten und das Erkennen von Zusammenhängen zwischen Lern- und Verhaltensstörungen stehen im Vordergrund. Die kollegiale Beratung als Grundmodell in der inklusiven Schule soll es den Beteiligten ermöglichen, sich wechselseitig aus einem gemeinsamen Praxisfeld bei schwierigen Situationen aus dem Berufsalltag zu helfen.</p> <p>Inhaltspunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Konfliktmanagement</li> <li>Lern- und Motivationsstrategien</li> <li>Einfache Sprache</li> <li>Mediation</li> <li>Hospitation und Evaluation</li> <li>Kollegiale Beratung</li> </ul>								
<i>Lernergebnisse/ Kompetenzen:</i>								
<p>Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>... erkennen Ursachen, Auslöser, Erscheinungsformen und Funktionen dissozialen Verhaltens und intervenieren mit geeigneten pädagogischen Maßnahmen.</li> <li>... verfügen über Kenntnisse der Präventions-, Interventions- und Handlungsmöglichkeiten bei Konflikten.</li> <li>... beschreiben den Zusammenhang zwischen Lern- und Verhaltensstörungen.</li> <li>... wenden Problemlösungs-, Lern- und Motivationsstrategien an bzw. vermitteln diese.</li> <li>... kennen Deeskalationsmöglichkeiten, Mediationsmaßnahmen bzw. Möglichkeiten zum konstruktiven Umgang mit Aggression.</li> <li>... setzen die Prinzipien der „einfachen Sprache“ in ihren methodisch-didaktischen Überlegungen um.</li> <li>...führen gezielt Unterrichtsbeobachtungen und kollegiale Beratungen durch und evaluieren diese.</li> </ul>								
<b>Lehrveranstaltungen</b>								
Abk	LV/Name:	LV-Typ	BWG/FW/FD/PPS	TZ	Vo-rauss.:	SWStd	EC	SE
DM2.3IB01	Konfliktmanagement	VO	FW	-	-	1	1	2
DM2.3IB02	Konfliktmanagement	SE	FW	27	-	1	1	2
DM2.3IB03	Interventions- und Handlungsmöglichkeiten	SE	BWG	27	-	2	2	2
DM2.3IB04	Hospitation und kollegiale Beratung	UE	PPS	5	-	1	3	2
<b>Summen:</b>						<b>5</b>	<b>7</b>	

### 5.1.4 Diversität und Individualisierung

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: <b>IBM04 Diversität und Individualisierung</b>								
Modulniveau:	SWStd:	ECTS-AP:	Modulart:	Semester:	Voraus.:	Sprache:	Institution/en:	
<b>MA</b>	<b>4</b>	<b>8</b>	<b>PM</b>	<b>2.</b>	<b>BA</b>	<b>Deutsch</b>	<b>PHSt, PHK, PHB</b>	
Inhalt (Kurzbeschreibung): Im Modul „Diversität und Individualisierung“ werden auf der Basis des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Diskussion Unterrichtsmaterialien entwickelt, welche die individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen. Die ganzheitliche Förderung der Lernenden und das Nachvollziehen des Lernprozesses stehen dabei im Mittelpunkt. Die Materialien werden in der schulischen Realität eingesetzt, evaluiert und diskutiert.								
Inhaltspunkte: Diversität, Heterogenität, Homogenität Individualisierung Leistungsfeststellung Entwicklung und Durchführung von individualisierten Unterrichtsmaterialien Selbst- und Fremdevaluation Feedbackkultur								
Lernergebnisse/ Kompetenzen:  Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls ...								
... planen Unterrichtseinheiten unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. ... entwickeln Strategien zur ganzheitlichen Förderung der Handlungsfähigkeit unter besonderer Berücksichtigung von Diversität und Individualisierung. ... entwickeln Unterrichtsmaterialien zur Förderung der Selbst- und Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler und wenden diese reflektiert an. ... stellen differenziert Leistungen der Schülerinnen und Schüler fest und geben Rückmeldung über Lernprozess, Lernergebnis und Sozialverhalten. ... führen Selbst- und Fremdevaluationen über die Unterrichtssituationen durch und geben konstruktives Feedback.								
<b>Lehrveranstaltungen</b>								
Abk	LV/Name:	LV-Typ	BWG/FW/FD/PPS	TZ	Vo-rauss.:	SWStd	EC	SE
DM2.4IB01	Diversität	SE	BWG	-	-	1	1	2
DM2.4IB02	Individualisierung von Lernprozessen	SE	FD	27	-	2	5	2
DM2.4IB03	Unterrichtsevaluation und Feedback	UE	PPS	5	-	1	2	2
<b>Summen:</b>						<b>4</b>	<b>8</b>	

## Anhang 1 Verweise auf die Satzungen

Die Verweise beziehen sich auf die

- Satzung der Pädagogischen Hochschule Steiermark (PH Steiermark) idgF.
- Satzung der Pädagogischen Hochschule Kärnten Viktor Frankl Hochschule (PH Kärnten) idgF.
- Satzung der Privaten Pädagogischen Hochschule Stiftung Burgenland (PH Burgenland) idgF.

Punkt	PH Steiermark	PH Kärnten	PH Burgenland
1	§ 29	§ 29	§ 11/Studienrechtliche Bestimmungen
2	§ 34	§ 34	§ 16/Studienrechtliche Bestimmungen
3	§ 37	§ 37	§ 19/Studienrechtliche Bestimmungen
4	§ 39	§ 39	§ 21/Studienrechtliche Bestimmungen
5	§ 40	§ 40	§ 22/Studienrechtliche Bestimmungen
6	§ 41	§ 41	§ 23/Studienrechtliche Bestimmungen
7	§ 42	§ 42	§ 24/Studienrechtliche Bestimmungen
8	§ 35	§ 35	§ 17/Studienrechtliche Bestimmungen
9	§ 36	§ 36	§ 18/Studienrechtliche Bestimmungen
10	§ 38	§ 38	§ 20/Studienrechtliche Bestimmungen
11	§ 43	§ 43	§ 25/Studienrechtliche Bestimmungen
12	§ 45	§ 45	§ 27/Studienrechtliche Bestimmungen
13	§ 48	§ 48	§ 28/Studienrechtliche Bestimmungen
14	§ 49	§ 49	§ 29/Studienrechtliche Bestimmungen
15	§ 44	§ 44	§ 26/Studienrechtliche Bestimmungen
16	§ 46	§ 46	§ 28/Studienrechtliche Bestimmungen